

Satzung
des Vereins „Ukrainian Community Koblenz“

Vereinsregister:
Amtsgericht Koblenz

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ukrainian Community Koblenz".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (01.01. — 31.12.)

§2 Zweck und Tätigkeitsfeld des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zu den Zwecken des Vereins gehören gem. §52 AO folgende:
 - 2.1 Förderung der Jugend- und Altenhilfe mit Migrationshintergrund gem. §52 Nr. 4 AO, zum Beispiel in Form von:
 - Organisation eigener Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung. Förderung der Muttersprache sowie Fremdsprachen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - Organisation eines Kindergartens bzw. einer Kinderbetreuung insbesondere für Kinder ukrainischer Geflüchteten;
 - 2.2 Förderung von Kunst und Kultur gem. §52 Nr. 5 AO, zum Beispiel als:
 - Durchführung von musikalischen Kunst-, Tanz- und Theateraufführungen;
 - Organisation von Ausstellungen, Schaffung von Installationen und Kunsträumen - kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Kursen für Jugendliche und Erwachsene, Konzerten, Festen und Wohltätigkeitsveranstaltungen;
 - Schaffung eines einheitlichen deutsch-ukrainischen Kulturzentrums in Koblenz, in dem jeder seine kreativen oder

pädagogischen, dem Vereinszwecke entsprechenden Projekte verwirklichen kann;

- Organisation und Durchführung des Projekts "Ukrainische Bibliothek";
- Beitritt zum Weltverband der Bibliotheken der Welt sowie Einrichtung und Unterstützung des Schulbuchfonds;

2.3 Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden gem. §52 Nr. 10 AO. Der Verein verfolgt diese Zwecke selbständig im In- und Ausland, und zwar jeweils durch die Weitergabe von Mitteln (Sach- und Finanzmitteln) an andere steuerbefreite Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbefreiter Zwecke sowie durch die Organisation von humanitären Hilfsaktionen, insbesondere in Kriegs- und Krisengebieten.

2.4 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. §52 Nr. 13 AO, zum Beispiel als:

- Entwicklung und Durchführung von Integrationsprogrammen und -projekten, kreativen, entwicklungsfördernden Kursen, Seminaren und Aktivitäten;
- Förderung des Erfahrungs-, Informations- und Kulturaustauschs zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen (z. B. Kurse, Vorträge, Informationsabende etc.);
- Förderung des internationalen Geistes, der Toleranz in allen Bereichen der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung insbesondere bei Menschen mit

unterschiedlichem ethnischen, sozialem, religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund.

2.5 Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. §52 Nr. 15 AO durch die Entwicklungsprojekte mit anderen Ländern insbesondere in Osteuropa und die Stärkung des Bewusstseins der Bürger in Deutschland für die Notwendigkeit dieser Entwicklungszusammenarbeit.

2.6 Förderung des Sports gem. §52 Nr. 21 AO, zum Beispiel als:

- Entwicklungsförderung im Bereich des Sports, insbesondere Durchführung von Sportveranstaltungen mit Beteiligung nationaler sowie internationaler Partner;

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
5. Des Weiteren kann eine Übungsleiterpauschale für die ehrenamtliche pädagogische, pflegerische oder künstlerische Tätigkeit an Vereinsmitglieder oder Dritte gezahlt werden.
6. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
7. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

8. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) BürgerInnen deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose, sofern diese sich schriftlich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und wenn sie unter Anerkennung dieser Satzung ihren Beitritt in schriftlicher Form erklären.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Der Austritt wird gegenüber dem Vorstand vollzogen; es bedarf der Textform.
- e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- Handlungen begeht, die dem Ansehen des Vereins in oder außerhalb der Öffentlichkeit schädigen;
 - wenn es den Interessen des Vereins grob fahrlässig zuwiderhandelt, oder wenn die Beitragszahlungen für ein Jahr ausbleiben.
- f) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g) Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselbigen nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von (Vereins-)Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und besteht bis zur nächsten Abstimmung darüber. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Rechte eines Mitglieds ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung. (Ausschluss/Austritt/Tod)

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat die Möglichkeit, beratende Vorstandsmitglieder zu berufen.
 3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der I die stellvertretende Vorsitzende aber nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

§8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands und zu der Mitgliederversammlung auf dem schriftlichen oder fernmündlichen Wege ein und leitet die Sitzung, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Vorstand hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch einmal im Jahr. Diese können als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung sowie als Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung einschließlich Telefonkonferenz durchgeführt werden.
4. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

5. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann über Ausgaben in eigener Zuständigkeit entscheiden.
 - Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Beschlussfassung über sämtliche avisierte Hilfsmaßnahmen sowie Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins für das laufende Jahr.
 - Mögliche Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

§10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu besprechen;
 - den Vorstand zu wählen;
 - die Kassenprüfer zu wählen;
 - den Jahresbericht des Vorstands, des Kassenwartes und der Kassenprüfer, entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen;
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus Präsenz- und virtueller Versammlung abgehalten werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und informiert darüber in der Einladung. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, der Art der Versammlung, des Ortes bzw. Ankündigung der Einwahlmodalitäten und der Tagesordnung und ggf. Vorschlägen zur Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand in Textform einzuladen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. der Teilnehmer an virtuellen

Versammlungen beschlussfähig. Es ist möglich, die Stimme im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Eine schriftliche Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und wenn bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben.
6. Es muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
7. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen wird jeweils ein Protokoll erstellt (Schriftführer). Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.

§11 Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres zu erstellen.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten unabhängigen Kassenprüfern.


§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Vorstandssitzung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Vertreter erforderlich.
2. Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Rhein-Dnipro e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

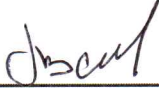
§13 Inkrafttreten

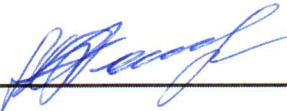
Diese Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Koblenz Vereinsregistergericht Koblenz in Kraft.

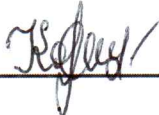
Koblenz, den 06.11.2024 / Beschlossene Gründungsmitglieder:

Alona Berezovska  _____

Tetiana Chumak  _____

Viktor Hlynko  _____

Juliia Kaplunovska  _____

Liudmyla Kovalenko  _____

Tetiana Ostrovska  _____

Artem Pryzhybytok  _____

Oleksandr Tkachenko  _____